

Baden-Württemberg



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 10.07.2013
- für bestehende Wohnungen bis zum 31.12.2014
- Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schaffen, sowie Flure, über die Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer(Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung

Bayern



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 01.01.2013
- für bestehende Wohnungen bis zum 31.12.2017
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer(Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung

Berlin



Es existiert noch keine Rauchwarnmelderpflicht

Brandenburg



Es existiert noch keine Rauchwarnmelderpflicht

Bremen



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 01.05.2010
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2015
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer(Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung

Hamburg



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 01.04.2006
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2010
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer/Vermieter
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer/Vermieter



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 24.06.2005
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2014
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Besitzer(Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt die Wartung

Mecklenburg-Vorpommern



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 01.09.2006
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2009
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Besitzer
- für die Betriebsbereitschaft: Besitzer

Niedersachsen



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 01.11.2010
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2015

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder andere Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Wohnung ausüben

Nordrhein-Westfalen



Einbaupflicht

- in Wohnungen, die nach dem 01.04.2013 errichtet oder genehmigt sind
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2016
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer/Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.März 2013 selbst übernommen

Rheinland-Pfalz



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 23.12.2003
- für bestehende Wohnungen: bis 12.07.2012
- in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer

Saarland



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten(die nach dem 18.02.2004 erstellt wurden) und Umbauten
- in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer

Sachsen



Es existiert noch keine Rauchwarnmelderpflicht

Sachsen-Anhalt



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 17.12.2009
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2015
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer

Schleswig-Holstein



Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten seit 01.04.2005
- für bestehende Wohnungen: bis 31.12.2010
- in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft :der unmittelbare Nutzer(Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Wartung

Thüringen



Einbaupflicht

- für Neu. Und Umbauten seit 29.02.2008
- in Schlafzimmern, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer